

5. Übung

Ziele:

- Zulässigkeitsprüfung: Abstrakte Normenkontrolle
- Vertiefung der Zulässigkeitsvoraussetzungen der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten.
- Grundrechtsprüfung im Sonderstatusverhältnis
- Erkennen der Grundrechtsrelevanz des Strafvollzuges

Materialien:

- Jörg Paul Müller, Schutz der Persönlichkeit Inhaftierter, Grundrechte in der Schweiz, S. 65-79.
- Fragen
- Normen

Fall (BGE 118 Ia 64)

Der Regierungsrat des Kantons Zürich erliess am 24. April 1991 eine neue Verordnung über die Bezirksgefängnisse (GVO). Diese stützte sich auf die §§ 29 f. des zürcherischen Gesetzes über das kantonale Strafrecht und den Vollzug von Strafen und Massnahmen vom 30. Juni 1974. Die neue Verordnung (GVO) wurde am 24. Mai 1991 im Zürcher Amtsblatt veröffentlicht. Innert 30 Tagen seit der amtlichen Publikation ficht M. den Erlass mit staatsrechtlicher Beschwerde (heute Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten) an. Er stellt den Antrag, es seien verschiedene Bestimmungen der neuen Gefängnisverordnung aufzuheben. Zur Begründung macht der Beschwerdeführer geltend, durch die angefochtenen Bestimmungen der GVO würden Grundrechte verletzt.

M. rügt, § 34 lit. b sei unzulässig. Die Norm erlaubt die Beschränkung oder den Entzug des Spaziergangs als disziplinarische Massnahme. Ebenfalls unzulässig sei es den Insassen nach § 43 den Alkoholkonsum und die Einnahme von nicht durch den Gefängnisarzt verschriebenen Medikamenten zu versagen. Denn mässiger Genuss von Bier, Wein und Spirituosen gehöre hierzulande zur "Kultur der Verpflegung" und Medikamente, welche von den Gefangenen in Freiheit benützt werden, müssten ohne Kontrolle durch den Gefängnisarzt verwendet werden können. Unter dem in § 43 Abs. 1 verwendeten Begriff "Drogen" könnten auch völlig harmlose Stoffe, etwa Gewürze, verstanden werden, deren Verbot unverhältnismässig sei. Durch § 43 Abs. 2 GVO seien die Nichtraucher dem Passivrauch der Mitgefangenen ausgesetzt. Des Weiteren macht M. gelten, der Anspruch der Gefangenen auf ein Minimum von einer halben Stunde Spaziergang im Freien pro Tag nach § 47 sei unzulässig, da zu wenig. M beruft sich in seiner Begründung betreffend die Grundrechtswidrigkeit des § 47 auch auf die Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen (sog. Strafvollzugsgrundsätze), Diese Grundsätze wurden vom Ministerkomitee des Europarats erlassen und legen Minimalstandards fest zu den Rechten von Inhaftierten Personen. Darin wird unter anderem geregelt, dass Häftlingen täglich ein Spaziergang gewährt werden soll und die empfohlene Dauer desselben. M. rügt ausserdem, dass das in § 52. enthaltene Verbot ein Zeitungsabo abzuschliessen während der ersten Woche der Inhaftierung unzulässig sei, da die betroffenen Häftlinge im Vergleich zu länger als 7 Tage Inhaftierten benachteiligt werden. Es fehlen auch sachliche Gründe für eine solche Regelung. Nach § 55 Abs. 1 GVO werden die Insassen in ihrem Privat- und Familienleben verletzt, indem sie während der ersten Haftwoche keine Besuche empfangen dürfen. Unzulässig sei ebenfalls, dass nach § 56 Abs. 1 GVO nur nahe Angehörige (Eltern, Geschwister, Ehefrau und Kinder) nicht aber Nichteheleiche Partner besuchsberechtigt sind. Auch die Beschränkung des Briefverkehrs nach § 58 Satz 2 GVO sei grundrechtswidrig. Schliesslich macht M. geltend sei es unzulässig, dass nach § 59 Abs. 2 GVO der Inhaftierte die Kosten für Übersetzung von Korrespondenz zu tragen habe. Dies verletze insbesondere Grundrechte der mittellosen. Indem, nach § 62 Abs. 1 lit. b GVO das Sperren von Bücher- Zeitungsbezug, Radio und TV-konsum als Disziplinar-massnahme zulässig sei, werde dem Insassen verwehrt sich über aktuelle Themen eine Meinung zu bilden.

Fragen:

1. Um welche Art der Normenkontrolle handelt es sich im vorliegenden Fall?
2. Bitte prüfen Sie die Zulässigkeit einer Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen die Zürcher Verordnung über die Bezirksgefängnisse.
3. Welche Folgen hat es für den Grundrechtsschutz eines Häftlings, dass er sich in einem Sonderstatusverhältnis befindet?
4. Was sind Ihre Vorstellungen von einem modernen Strafvollzug?
5. Bitte erstellen Sie eine Liste der Vorschriften, gegen die sich der Beschwerdeführer im vorliegenden Fall wehrt und überlegen sie welche Grundrechte er für die jeweiligen Argumente geltend machen könnte.
6. Ist die Beschwerde des M. begründet?

Normen:

Auszug: Verordnung über die Bezirksgefängnisse (vom 24. April 1991)

[Hinweis: Nicht mehr in Kraft. Neu geregelt in: Hausordnung der Gefängnisse Kanton Zürich gestützt auf die Justizvollzugsverordnung des Kanton Zürich (331.1)]

§ 34

Für Gefangene, bei denen in erhöhtem Masse Fluchtgefahr oder die Gefahr von Gewaltanwendung gegen Dritte, sich selbst oder Sachen besteht, kann die Bezirksanwaltschaft besondere Sicherungsmassnahmen treffen. In dringenden Fällen ist dazu auch der Verwalter befugt, der die Bezirksanwaltschaft über die getroffenen Massnahmen zu orientieren hat.

Als besondere Sicherungsmassnahmen kommen insbesondere in Frage:

- a) ...
- b) die Beschränkung oder der Entzug des Spazierganges;
- c) ...
- d) ...

§ 43

Der Genuss von Alkohol und nicht vom Gefängnisarzt verschriebener oder zugelassener Medikamente und Drogen ist verboten. Das Rauchen in den Zellen ist gestattet. Die Hausordnung bestimmt, in welchen anderen Räumen des Gefängnisses das Rauchen zulässig ist.

§ 47

Die Gefangenen erhalten täglich Gelegenheit zu einem mindestens halbstündigen, nach einer Haftdauer von einem Monat, mindestens einstündigen Aufenthalt im Freien.

§ 52 (...)

Nach einer Haftdauer von einer Woche können die Gefangenen auf eigene Kosten bis zu 3 Zeitungen oder Zeitschriften abonnieren. Diese sind ihnen vom Verlag oder einer Zeitungsagentur zuzustellen. Sie werden nach Haftende von der Gefängnisverwaltung nicht nachgeschickt, sondern für andere Gefangene verwendet.

(...)

Gefährdet der Bezug von Büchern, Zeitungen oder Zeitschriften den Haftzweck oder die Sicherheit oder verursacht er übermässige Umtriebe, kann er vom Verwalter beschränkt oder verboten werden.

§ 54

Die Gefangenen können für den Gebrauch in der Zelle von der Gefängnisverwaltung Fernsehgeräte mieten. Die Hausordnung regelt die Mietbedingungen und setzt fest, ab welcher Haftdauer die Miete möglich ist.

In Betrieben, die über Gemeinschaftsräume verfügen, kann die Hausordnung den Gebrauch von Fernsehgeräten in der Zelle für die Gefangenen untersagen, die zur Gemeinschaft zugelassen sind.

§ 55

Nach Ablauf einer Woche dürfen die Gefangenen wöchentlich einen Besuch erhalten. Die Besuchszeit beträgt mindestens eine halbe Stunde. Für die Besuche ist eine Bewilligung erforderlich, für deren Erteilung bei Untersuchungs- und Sicherheitsgefangenen der Untersuchungsbeamte, bei Strafgefangenen der Verwalter zuständig ist.

Die für die Besuchsbewilligung zuständige Stelle kann zusätzliche Besuche gestatten, wenn dafür Gründe vorliegen, die keinen Aufschub zulassen.

§ 56

Als Besucher werden nahe Angehörige (Eltern, Geschwister, Ehefrauen und Kinder), Arbeitgeber und Vormund des Gefangenen zugelassen. Wo besondere Umstände dies rechtfertigen, können weitere Personen zu Besuchen zugelassen werden.

Die Bezirksanwaltschaft kann Personen, die wiederholt gegen die Besuchsvorschriften verstossen haben oder in anderer Weise die Gefängnissicherheit und Ordnung erheblich gefährdeten, für höchstens drei Monate, im Wiederholungsfall dauernd, von Besuchen im Gefängnis auszuschliessen.

§ 58

Der Briefverkehr der Gefangenen ist nicht beschränkt. Die für die Kontrolle zuständige Stelle kann den Briefverkehr einschränken, wenn sein Umfang die erforderliche Kontrolle erheblich erschwert.

§ 59

Die ein- und ausgehenden Briefe und anderen Sendungen unterliegen der Kontrolle. Diese wird bei Untersuchungs- und Sicherheitsgefangenen vom Untersuchungsbeamten, bei Strafgefangenen von der Gefängnisverwaltung durchgeführt.

Die für die Kontrolle zuständige Stelle kann verlangen, dass die Kosten für die zur Kontrolle erforderliche Übersetzung nicht in einer Landessprache abgefasst und umfangreicher Korrespondenz vorzuschicken sind. Bei Verweigerung werden die betroffenen Sendungen dem Absender zurückgegeben.

(...)

§ 62

Gegenüber den Gefangenen sind folgende Disziplinarstrafen zulässig:

- a) ...
- b) Beschränkung oder Entzug der dem Gefangenen zustehenden Rechte bis zu 2 Monaten, insbesondere des Bücher- und Zeitungsbezuges, des Besitzes von Radio-, Tonwiedergabe- und Fernsehgeräten in der Zelle und des Gabenempfanges;
- c) ...
- d) ...
- e) ...

Auszug: Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen: (sog. Strafvollzugsgrundsätze erlassen durch das Ministerkomitee des Europarats)

Haftbedingungen

...

27.1

Allen Gefangenen wird täglich ermöglicht, sich mindestens eine Stunde im Freien zu bewegen, wenn es die Witterung zulässt.

27.2

Bei ungünstiger Witterung sind alternative Massnahmen vorzusehen, um Gefangenen Bewegung zu ermöglichen.

27.3

Bestandteil des Vollzuges müssen sinnvoll gestaltete Angebote zur Förderung der körperlichen Leistungsfähigkeit und eine angemessene Auswahl an Bewegungs- und Erholungsmöglichkeiten sein.